

Satzung zur 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen

Artikel 1 Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand der Kammer beruft einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und vier beisitzenden Mitgliedern. Für die Mitglieder des Wahlausschusses sind jeweils sie vertretende Mitglieder zu berufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie das sie oder ihn vertretende Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen der bisherigen Kammerversammlung nicht angehören. Werden sie zur Neuwahl vorgeschlagen, scheiden sie aus dem Wahlausschuss aus. Die beisitzenden Mitglieder und die sie vertretenden Mitglieder müssen wahlberechtigt sein.“

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und bei ihrer oder seiner Verhinderung das sie oder ihn vertretende Mitglied. Sitz des Wahlausschusses ist Hannover.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder seiner Vertretung zwei beisitzende Mitglieder oder sie vertretende Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind durch Aushang oder elektronische Zugänglichmachung im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes anzukündigen, mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw. des sie oder ihn vertretenden Mitglieds. Über seine Sitzungen fertigt der Wahlausschuss Niederschriften an.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „veröffentlicht spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlzeit im niedersächsischen ärzteblatt“ werden durch die Wörter „gibt spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlzeit bekannt“ ersetzt.
- d) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Anschrift des Wahlausschusses,“
- c) Nach Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Namen der beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses und der sie vertretenden Mitglieder.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Wählerverzeichnis nach Anlage 1 sind die wahlberechtigten Mitglieder mit Vornamen, Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung, bei Mitgliedern ohne Berufsausübung Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.“

- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie im Kammergebiet ihren Beruf überwiegend ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung haben. Lässt sich der zeitliche Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit nicht eindeutig feststellen oder ist das wahlberechtigte Mitglied zu jeweils gleichen Teilen in mehreren Wahlkreisen tätig, bestimmt das Mitglied den Hauptort der Berufsausübung.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im niedersächsischen ärzteblatt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Gleichzeitig gibt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Zu der Sitzung sind das Einspruch einlegende Kammermitglied sowie das vom Einspruch betroffene Kammermitglied als Beteiligte zu laden.“

- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Empfangsschein“ durch das Wort „Empfangsbestätigung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „durchzuführen“ durch das Wort „umzusetzen“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 4“ durch den Verweis auf „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

9. In § 15 werden die Wörter „im niedersächsischen ärzteblatt“ gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst

„Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung (§ 10) und Geburtsjahr anzugeben. Daneben können nähere Berufsangaben und / oder Angaben nach § 34 HKG aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag kann eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, welche bis zu fünf Wörter umfassen darf.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Anschrift“ durch „Wohnanschrift“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „keine anderen“ das Wort „unterzeichnenden“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst und die Absatzbezeichnung (1) gestrichen:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf allen Wahlvorschlägen den fristgerechten Eingang. In den Fällen des § 19 Absatz 2 ist auch der Eingang des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang als verspätet zurück.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. deren Identität nicht feststeht,
3. für welche die nach § 17 Abs. 2 S. 2 vorgesehene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen benannt worden sind.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlvorschläge, die nicht den Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechen, auch wenn dies aus Streichungen nach Absatz 1 folgt, weist der Wahlausschuss gegenüber der Vertrauensperson unverzüglich mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb von einer

Frist von einer Woche zu beseitigen. Wird der Mangel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag nicht zuzulassen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss entscheidet unbeschadet der Absätze 1 und 2 über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Zählgruppe“ der Verweis „(§ 26)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlausschuss beruft für jeden Wahlvorstand vor Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses (§27) ein vorsitzendes Mitglied und zwei beisitzende Mitglieder. Für die Mitglieder des Wahlvorstands sind jeweils sie vertretende Mitglieder zu berufen. Das vorsitzende Mitglied und das es vertretende Mitglied müssen wahlberechtigt sein.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Verweis „(§ 20)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stimmzettel erhält die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss durch Losentscheid.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 9 werden die Absätze 1 bis 8.

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 5 wird der Verweis auf „Abs. 2 bzw. Abs. 3“ durch den Verweis auf „Abs. 1 bzw. Abs. 2“ ersetzt.

16. In § 25 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen und Satz 3 zu Satz 2.

17. In § 26 Absatz 1 Satz 5 wird am Satzende das Wort „(Zählgruppe)“ eingefügt.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Feststellung des Wahlergebnisses müssen die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt werden.“

d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „im niedersächsischen ärzteblatt“ gestrichen.

19. In § 28 Absatz 4 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

20. § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Lehnt die oder der Gewählte die Wahl ab oder verliert sie oder er vor Annahme der Wahl die Wählbarkeit, so wird sie oder er durch die Ersatzperson (§ 27) ersetzt.“

21. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „nach Annahme der Wahl“ eingefügt.

22. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im niedersächsischen ärzteblatt“ gestrichen.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Im 1. Halbsatz wird das Wort „nur“ gestrichen“

b) In Nr. 2 werden die Wörter „unterlaufen seien oder“ durch die Wörter „unterlaufen seien und“ ersetzt.

24. In § 34 wird Nr. 4 wie folgt neu gefasst: „hauptamtliche Mitarbeitende der Ärztekammer.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „dementsprechend“ durch die Wörter „entsprechend der §§ 28 bis 30“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

26. In § 39 Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 27 Abs. 6“ durch den Verweis auf „§ 27 Abs. 8“ ersetzt.

27. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird am Satzende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach der Satzteil „§ 13 gilt entsprechend.“ eingefügt.

28. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung.“

29. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach dieser Wahlordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen entsprechend § 26 Abs. 1 HKG, § 8a Kammersatzung.“

30. In Anlage 1 werden die Wörter „Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift“ durch die Wörter Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.

31. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor den Wörtern „Kurzbezeichnung (Kennwort)“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
- b) In I. werden die Wörter „Name, Vorname, Geburtsjahr, Art der Berufsausübung und Facharztbezeichnung, Wohnung, Arbeitsstätte, Nr. des Wählerverzeichnisses“ durch die Wörter „Vorname(n), Zuname(n), Ort der überwiegenden Berufsausübung bzw. Ort der Hauptwohnung, Geburtsjahr“ ersetzt.
- c) II. wird wie folgt neu gefasst:

Von den unter III. Unterzeichnenden gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen unterzeichnenden Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.“

- d) In III. werden die Wörter „Familien- und Vorname, Anschrift“ durch die Wörter „Vor- und Zunamen, Wohnanschrift“ ersetzt und der Satz „Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 19 Abs. 2 WO-ÄKN nicht zugelassen werden!“ aufgehoben.

32. In Anlage 4 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit für diese Wahl ausschließen.“

33. Anlage 5a wird wie folgt geändert:

- a) Die Verweise auf „§ 24 Abs 9 WO-ÄKN“ werden durch die Verweise auf „§ 24 Abs. 8 WO-ÄKN“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Kurzbezeichnung“ wird jeweils das Wort „ggf.“ eingefügt.

34. Anlage 5b wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Wort „Kurzbezeichnung“ wird das Wort „ggf.“ eingefügt.

- b) Der Verweis auf „§ 24 Abs 9 WO-ÄKN“ wird durch den Verweis auf „§ 24 Abs. 8 WO-ÄKN“ ersetzt.

35. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Nr. der Wählerliste“ werden durch die Wörter „Nr. des Wählerverzeichnisses“ ersetzt.
- c) Die Wörter „Name“, „Vorname“ werden durch die Wörter „Vorname(n)“ , „Zuname(n)“ ersetzt.
- d) Die Wörter „Vor- und Zuname“ werden durch die Wörter „Vor- und Zunamen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 09.03.2024

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin

Siegel